



Gemeindevorordnung

**zum Schutz der Bäume in der
Gemeinde Unterhaching**

III-173/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag		1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss	vom Nr.	11.04.2001	
2	Veröffentlichung im Amtsblatt	vom Nr.	15.06.2001 11	
3	Tag des Inkrafttretens		22.06.2001	
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)		unbeschränkt	
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am		11.12.2000	
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.		14.12.2000 A 3.39	
7	Registrierung (Az.)		III/173/1	
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss	vom Nr.		
	b) Tag der Rechtsunwirksamkeit			
	c) Veröffentlichung im Amtsblatt	vom Nr.		
9	Verteiler:			

Ortsrecht der Gemeinde Unterhaching
Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Unterhaching
(Baumschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Fn BayRS 791-1-U) in der Fassung vom 27.12.1999 (GVBL S. 532) erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende Verordnung:

Präambel

Um den Baumbestand in der Gemeinde Unterhaching möglichst wirkungsvoll zu schützen, wird neben dieser Baumschutzverordnung auch auf die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – RAS-LP 4) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Unterhaching wird geschützt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von **mehr als 60 cm**, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, sowie Bäume, die gemäß baurechtlicher Genehmigungen zu erhalten oder zu pflanzen sind, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (4) Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, maßgebend.

§ 2
Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, das Ortsbild zu erhalten bzw. zu beleben, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern und schädliche Umwelteinflüsse zu mindern. Der Schutz von Bäumen kann zudem im besonderen öffentlichen Interesse liegen bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder Bedeutung für das Ortsbild und die Tierwelt.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume oder Teile davon im Sinne des §1 zu zerstören oder ohne Genehmigung der Gemeinde Unterhaching zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt vor, wenn Maßnahmen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen oder Teilen davon führen oder diese nachhaltig schädigen.

- (4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen sowie die natürliche Funktion oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten der Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und Bäume in Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen,
5. Bäume, von denen eine unmittelbar drohende Gefahr ausgeht, wobei die Gefährdung als Nachweis zu dokumentieren und der Gemeinde vorzulegen ist,
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen,
7. Maßnahmen zur Sicherung der leitungsgebundenen Energie, Wasserver- und Entsorgung nach Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 5 Genehmigung

(1) **Eine Genehmigung** für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume **ist zu erteilen**, wenn:

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere nach baurechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, oder
3. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(2) **Eine Genehmigung** für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume **kann im Einzelfall erteilt werden**, wenn:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht (bloßer Schattenwurf im Garten, durch Wurzeln verursachte Bodenunebenheiten oder Laubfall allein stellen keinen Fallgrund dar) oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Im übrigen entscheiden die Gemeinde sowie das Landratsamt München nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist vor der Durchführung der Maßnahme unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Unterhaching zu beantragen. Im Antrag sind die Bäume nach Art, Stammumfang und Standort zu bezeichnen. Die Gemeinde Unterhaching kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Unterhaching ergeht schriftlich.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Eigentümer oder sonstige Berechtigte auf demselben Grundstück durch das Pflanzen von Bäumen angemessenen Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung leisten. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.
- (5) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von erhaltenswerten Bäumen trifft.

§ 7

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmung dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechtes sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu **einhunderttausend Deutsche Mark (fünfzigtausend Euro)** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 geschützte Bäume zerstört oder ohne Genehmigung entfernt oder verändert, oder
 2. entgegen § 6 vollziehbare Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt, eine Ausgleichszahlung nicht leistet oder Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von erhaltenswerten Bäumen nicht trifft.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Unterhaching (Baumschutzverordnung) vom 24.09.1976, geändert am 1.04.1992 außer Kraft.

Unterhaching, den 29.5.2001
Gemeinde Unterhaching

Dr. Erwin Knappek
1. Bürgermeister